

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
3003 Bern-Wabern

Luzern, 24. September 2013

Protokoll-Nr.: 1060

Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes: Neustrukturierung des Asylbereiches
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die Neustrukturierung des Asylbereichs und die damit angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren unterstützen. Sie unterstützt auch das Anliegen der Kantonsinitiative des Kantons Luzern zur Beschleunigung des Asylverfahrens. Die Stossrichtung sowie die Eckwerte zur Neustrukturierung wurden an der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 vom EJPD gemeinsam mit der KKJPD und der SODK verabschiedet.

Der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes dient der Umsetzung der in der gemeinsamen Erklärung festgelegten Beschlüsse der Asylkonferenz. In diesem Sinne haben sich auch die Mitglieder der SODK an ihrer Jahreskonferenz vom 27. Juni 2013 positiv zu den vorliegenden Änderungen ausgesprochen. Die Umsetzung der weiteren Beschlüsse der Asylkonferenz ist aktuell im Gange und soll unserer Meinung nach Thema einer zweiten nationalen Asylkonferenz Anfangs 2014 sein.

Unterbringungskapazitäten:

Bundeszentren:

Der Bund betreibt selber Bundeszentren oder lässt sie von den Kantonen betreiben. Er gibt sich in Art. 27 Abs. 7 AsylG die Möglichkeit, eine Verteilung vor der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist sicher richtig, da in den Bundeszentren diejenigen Asylsuchenden untergebracht werden sollten, bei denen das Asylverfahren ihre Anwesenheit erfordert. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass der Bund die Kantone nicht einfach als Schwankungsreserve nutzen soll. Die Gefahr besteht, dass der Bund bei geringem Zulauf fast alle Asylsuchenden selber unterbringt, während in Sturmzeiten die Kantone wie bisher belastet werden. Dabei wird die Schwankung in den Kantonen prozentual viel höher als heute ausfallen. Dies macht aber sowohl finanzpolitisch wie auch in Bezug auf die Standortbestimmung grosse

Schwierigkeiten. Aus unserer Sicht sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Bund verpflichtet, seinerseits Reserveplätze bereitzustellen.

Kantonale Zentren für die Unterbringung Art. 24e AsylG:

Die Möglichkeit, Bundeszentren durch die Kantone führen zu lassen, erscheint sinnvoll. Eine vollständige Abgeltung der Kosten für die Führung ist sachgemäss. Die richtige Form und Höhe der Abgeltung wirft Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die heute ausgerichtete Globalpauschale. Die Abgeltung muss zudem den Rahmen haben, den auch die Erfüllung der Aufgabe durch den Bund hat. Es sollen die Kosten für Bundeszentren als Referenzwert dienen.

Generell ist zu sagen, dass die Einrichtung von Bundeszentren Standards setzen wird, die öffentlich anders wahrgenommen werden als bei Erfüllung der Aufgaben durch die Kantone. Zudem besteht die Gefahr, dass es eine Ungleichbehandlung zwischen Asylsuchenden in Bundeszentren und in kantonalen Zentren geben wird. Das BFM soll deshalb gehalten werden, die Betreuungsregeln mit den Kantonen abzusprechen und möglichst mit der kantonalen Praxis vergleichbare Vorgaben umzusetzen.

Als Nebenpunkt stellt sich die Frage der Krankenversicherung: Bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erscheint es als zwingend, dass Asylsuchende in Bundeszentren vom Bund krankenversichert werden müssen. Dies in Abweichung von der heutigen Praxis, dass Personen aus den EVZ vom BFM nicht versichert werden und vom Kanton bei der Zuweisung rückwirkend bis zur Anmeldung beim EVZ zu versichern sind.

Vollzugsmonitoring:

Die Einführung eines raschen materiellen Asylverfahrens ist sehr zu begrüßen und wird auch die menschlich schwierige Situation der Ungewissheit für die Asylsuchenden verkürzen. Es ist aber fraglich, ob diese raschen Verfahren auch zu einem schnelleren Vollzug der Wegweisung führen werden. Wir sehen hier ein erhebliches Risiko. Dieses könnte zu grossen Mehrkosten bei der Nothilfe durch die Kantone führen.

Wir regen deshalb an, ein Monitoring der Auswirkungen der Testphase auf den Vollzug der Wegweisungen und auf den Deckungsgrad der Nothilfepauschale des Bundes zu starten.

Zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 91 Absatz 2^{ter} AsylG

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass den Standortkantonen eines Zentrums des Bundes oder eines besonderen Zentrums ein Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausgerichtet werden kann. Mit der Einführung der Einrichtung einer Sicherheitspauschale für die Standortkantone von Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) und besonderen Zentren räumt der Bund ein, dass der Betrieb von Kollektivunterkünften generell mit erhöhten Sicherheitsanforderungen verbunden ist.

Diese bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen führen schon heute dazu, dass die Kantone Asylsuchende zu einem erheblichen Anteil in Kollektivunterkünften unterbringen. Der Bund hat im Übrigen die Finanzierung von Kollektivunterkünften über Jahre gefördert und die gesetzlichen Grundlagen dazu bestehen weiterhin (Art. 90 AsylG). Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, dass sich die Sicherheitspauschale nur an die Standortkantone von EVZ und besonderen Zentren richtet. Ebenso wenig ist einzusehen, weshalb der Betrieb eines EVZ durch den Bund andere Sicherheitsanforderungen auslösen sollte als der Betrieb einer normalen Kollektivunterkunft durch einen Kanton. Es handelt sich dabei um Kosten, die

der Bund den Kantonen durch die Übertragung des Vollzugs der Asylsozialhilfe überwälzt. Die bestehenden Globalpauschalen beinhalten keine rechnerischen Beiträge an die Kosten für die Sicherheit. Dies soll mit der vorliegenden Revision generell angepasst werden.

Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 AuG

Im Kanton Luzern haben wir bereits erste Erfahrungen mit direkten Vollzügen ab Bundeszentren gemacht. Dieses Vorgehen hat sich aus unserer Sicht als wirksam und effizient erwiesen und sich somit bewährt. Weil sich die Bundeszentren im eigenen Kanton befanden (Eigenthal und Nottwil), war es dabei problemlos möglich, dass die Ausschaffungshaft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 von der kantonalen Migrationsbehörde angeordnet werden konnte, obwohl der Asylentscheid im Bundeszentrum eröffnet wurde.

Da der Wegweisungsvollzug auch künftig durch die Kantone erfolgt, sollte es auch weiterhin möglich sein, dass der Vollzugskanton die Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 anordnen kann, egal in welchem Kanton der Entscheid eröffnet wurde. Die jetzige Einschränkung auf die Eröffnung "im Kanton" ist unnötig und kann bei kantonsübergreifenden Fällen zu rechtlichen Problemen führen, weshalb diese ersatzlos gestrichen werden sollte.

Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

6. der Wegweisungsentscheid aufgrund von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d AsylG oder Artikel 64a Absatz 1 **im Kanton** eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Artikel 80 AuG, dritter Satz

Der Revisionsentwurf weist dem Bundesamt für Migration die Kompetenz zu, Ausschaffungshaft anzuordnen, wenn ein Wegweisungsentscheid in einem EVZ oder in einem besonderen Zentrum eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist. Der Bund verfügt über keine Haftplätze und keine polizeilichen Kompetenzen, um Personen mit polizeilichem Zwang von einer Unterkunft in ein Gefängnis zu bringen. Insofern sind die Bundesbehörden auf eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Kantone, in welchen sich die EVZ oder die besonderen Zentren befinden, angewiesen.

Sollte sich in der Testphase die bisherige Zuständigkeitsregelung bei den Kantonen nicht bewähren, würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzeswortlaut flexibler gestaltet wird, indem die Zuständigkeit als "Kann-Bestimmung" formuliert würde.

Artikel 82 AuG (Änderung bzw. Ergänzung des Einleitungssatzes)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich der Bund nicht auch an den Kosten der kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 beteiligen soll. Die Festhaltung wird für maximal 72 Stunden angeordnet, wenn eine Person zwecks Eröffnung eines Wegweisungsentscheides (die Ausschaffungshaft darf erst nach Eröffnung angeordnet werden) oder zwecks Identifikation festgenommen wird (z.B. Zuführung an heimatliche Vertretung oder zum BFM). Die Finanzierung dieser Kosten scheint damals bei der Einführung dieses Haftgrundes untergegangen zu sein. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug **der kurzfristigen Festhaltung**, der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident



Kopie (per Mail):

- pascale.probst@bfm.admin.ch
- jasmin.bittel@bfm.admin.ch